



STATUTEN DER KINDERTAGESSTAETTE TEDDYBÄR, GRENCHEN

Statutenänderung vom 04.04.2021

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1 Unter dem Namen Kindertagesstätte Teddybär, kurz „KiTa Teddybär“, Grenchen, besteht mit Sitz in Grenchen ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff.
- § 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 3 Der Zweck des Vereins ist die Betreuung von Säuglingen und Kindern deren Eltern in Grenchen wohnen, aber auch offen für Kinder der angrenzenden Gemeinden.

2. MITGLIEDSCHAFT

- § 1 Die Mitglieder sind die Eltern der zu betreuenden Kinder. Pro Elternpaar wird nur eine Mitgliedschaft vergeben.
- § 2 Der Eintritt ist jederzeit möglich, der Austritt jeweils auf Ende des Vereinsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
Ein- und Austritt erfolgen aufgrund einer schriftlichen Mitteilung.
Das Mitglied verpflichtet sich zudem, zu einer jährlichen schriftlichen Deklaration seines Netto-Jahreseinkommens, das für eine korrekte Berechnung der Elternbeiträge dient. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches ist zu begründen.
- § 3 Interessierte Drittpersonen sowie Institutionen können dem Verein als Gönner beitreten, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

3. ORGANISATION

- § 1 Vereinsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsleitung (Vorstand)
 - die Revisoren
- § 2 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der Geschäftsleitung oder auf Verlangen eines Mitgliedes, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind zusammen mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben.
Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- § 3 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres zusammen.
Ihr obliegen:
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - die Genehmigung des Jahresberichts
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - die Wahl der Geschäftsleitung und der Revisoren
 - die Festsetzung der Krippentarife
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages; er beträgt jedoch höchstens Fr. 150.00

- § 4 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Pro Mitgliederfamilie hat ein Elternteil stellvertretend ein Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- § 5 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine Geschäftsleitung. Diese besteht aus einem/r Vorsitzenden Geschäftsleiter/in, einem/er Kassier/in und einem/r Delegierten (Aktuar) der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.
- § 6 Die Geschäftsleitung vertritt die Kindertagesstätte nach außen, führt die laufenden Geschäfte und befindet über das Jahresbudget.
- § 7 Die Geschäftsleitung kann Arbeitsausschüsse aus dem Kreis der Mitgliederversammlung einsetzen oder bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.
- § 8 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen die Mitglieder der Geschäftsleitung zu Zweien.
- § 9 Die Geschäftsleitung darf während des Geschäftsjahres als Ersatz für ausgetretene Mitglieder neue Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung „ad interim“ aufnehmen. Diese haben das gleiche Stimmrecht wie ordentlich gewählte.
- §10 Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Mitgliederversammlung ihren Bericht aus. Die Revisoren werden jährlich neu- oder wiedergewählt.

4. FINANZEN

- § 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - den Betreuungsbeiträgen der Eltern gemäss jeweils gültigem Krippentarif
 - dem jährlichen Defizitbeitrag der Stadt Grenchen aufgrund der effektiven Belegungstage
 - anderen freiwilligen Zuwendungen

5. HAFTUNG

- § 1 Für die Verbindlichkeiten der Kindertagesstätte Teddybär haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. ORGANISATION DER KRIPPENLEITUNG

- § 1 Die Kinderkrippe soll durch Fachpersonal geleitet werden.
- § 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Krippenleitung werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

7. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- § 1 Für Statutenänderungen sowie die Auflösung der KiTa Teddybär braucht es die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- § 2 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Weiterverwendung eines eventuellen Vermögens.

Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2021